



GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 19. Mai 2021, 20.00 Uhr,
in der MZA Eschergut**

Traktanden:

- 1. Neugestaltung Dorfkern Malans, TP5 Pelletheizung Rathaus - Verpflichtungskredit**
- 2. Verfassung der Gemeinde Malans, Totalrevision**
- 3. Jahresrechnung 2020 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission**
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Gemeindevorstandes**
- 5. Mitteilungen und Umfrage**
- 6. Vereidigung / Verabschiedungen**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2021 gelten verschiedene Schutzmassnahmen i.S. Coronavirus. Nebst einer generellen Maskenpflicht innerhalb der Anlage werden auch die Kontaktdaten der Anwesenden aufgenommen. Damit es beim Einlass nicht zu längeren Wartezeiten und grösseren Personenansammlungen kommt, bitten wir die Stimmberechtigten, vorab auf der Vorderseite des Stimmrechtsausweises die Telefonnummer für das Contact Tracing zu notieren. Vielen Dank für Ihre diesbezügliche Mithilfe. Analog der letzten Gemeindeversammlung stehen überdies auch am 19. Mai 2021 beide Turnhallen für die Stimmberechtigten zur Verfügung.

B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

1. Neugestaltung Dorfkern Malans, TP5 Pelletheizung Rathaus - Verpflichtungskredit

I. Einleitung

In den Jahren 2019 und 2020 haben Vertreter des Gemeindevorstandes und der Energiestadtmission zusammen mit verschiedenen Fachplanern Möglichkeiten für einen erweiterten Wärmeverbund im Zentrum von Malans eruiert. Nach Prüfung verschiedener Varianten und Verbundgrössen wurde schnell klar, dass ein grösserer Verbund nur mittels Realisierung einer neuen Holzschnitzelheizung am Rande der Dorfkernzone bewerkstelligt werden könnte. Ein Ausbau der bestehenden Anlage im Werkhof wurde insbesondere aus technischen und wirtschaftlichen Gründen fallen gelassen. Da die Gemeinde im besagten Perimeter kein geeignetes Grundstück besitzt, machte man sich auf die Suche nach einem privaten Standort für die neue Heizzentrale. Fündig wurde man schliesslich in der Übergangszone und führte verschiedene Gespräche mit der Grundeigentümerschaft. Aufgrund der notwendigen Anpassungen der Planungsmittel (Zonenplan / Genereller Gestaltungsplan), der Vorgaben der Grundeigentümerschaft sowie der aus vergleichbaren Fällen bekannten Unsicherheit bezüglich Akzeptanz / Realisierbarkeit eines solchen Bauvorhabens im überbauten Gebiet musste der Gemeindevorstand das Ansinnen zumindest vorderhand ad acta legen. Dies umso mehr, als dass im Zusammenhang mit der Realisierung der Neugestaltung Dorfkern Malans innert nützlicher Frist eine Lösung im

Zusammenhang mit dem Ersatz des Heizsystems der gemeindeeigenen Liegenschaften im Dorfkern gefordert wird.

Aufgrund dieser absehbaren Problematik machte sich die Gemeinde daran, Alternativen zur Ablösung der bestehenden Ölheizung für die Liegenschaften Rathaus, Oberstufenschulhaus und Rathausstall zu suchen. Aufgrund der getätigten Abklärungen kam dabei aus wirtschaftlichen, technischen und räumlichen Gründen weder ein Heizsystem mittels Grundwassernutzung, eine Erdsondenlösung noch eine redimensionierte Variante einer Holzschmelzeheizung auf eigenem Boden in Frage. Als einzige valable Alternative zur bestehenden Ölheizung blieb deshalb die Realisierung einer Pelletheizung übrig.

II. Projekt Pelletheizung

Die Fachplaner des Projekts «Neugestaltung Dorfkern Malans» haben sich in der Folge in den vergangenen Monaten eingehend mit der Planung einer neuen Pelletheizung beschäftigt und besagte Realisierung mit den übrigen Teilprojekten der «Neugestaltung Dorfkern Malans» abgestimmt.

Aus Platzgründen muss die neue Heizungsanlage in den heutigen Öltankraum im Rathaus eingebaut werden. Die Anlage besteht aus 2 Brennöfen mit einer Gesamtleistung von 250 kW. Der Einbau der Heizung im Rathaus bedingt ferner den zusätzlichen Einbau eines Kamins auf der westseitigen Dachhälfte. Der heutige Heizkessel im Oberstufenschulhaus wird rückgebaut. Das knapp 50 m³ grosse Pelletlager wird unter dem Oberstufenschulhausplatz in Beton neu erstellt. Befüllt wird das Lager mittels Einfüllstutzen unterhalb des neuen Treppenaufgangs zum Rathaus. Der Pelletsverbrauch beträgt bei maximaler Auslastung rund 125 m³ pro Jahr.

Damit die maximal zur Verfügung stehende Heizleistung bestmöglich genutzt werden kann ist geplant, die sich innerhalb des Perimeters der Neugestaltung Dorfkern Malans befindlichen, gemeindeeigenen Liegenschaften Oberstufenschulhaus, Rathaus, Rathausstall, Brinerhaus / Haus Jötten (Mostgasse 2/4) und Spielgruppe/ehem. GKB (Kronengasse 4) sowie die privaten Liegenschaften Haus Grass (Baurechtsgrundstück Nr. 1411 / Heerengasse 2/Kronengasse 2) sowie Weiss Kreuz (Dorfplatz 1) an die Pelletheizung anzuschliessen. Die abschliessenden Gespräche mit den privaten Liegenschaftsbesitzern erfolgen in den kommenden Wochen. Die Anschlüsse an die privaten Liegenschaften werden für die Gemeinde Malans mindestens kostendeckend sein.

Das Teilprojekt Pelletheizung muss wie erwähnt in enger Koordination mit den übrigen Teilprojekten der Neugestaltung Dorfkern Malans realisiert werden. So erfolgen insbesondere die Bauarbeiten am Pelletlager zusammen mit dem Bau der beiden Aussentreppe zum Rathaus und Oberstufenschulhaus während den Schulferien ab Ende Juni 2021. Der Leitungsbau (Erschliessung der einzelnen Häuser) erfolgt etappenweise zusammen mit der Werkleitungssanierung auf dem Areal im Verlauf des Jahres 2021.

III. Baukosten

Die seitens der Gemeinde beauftragten Planer haben nachfolgenden Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10% errechnet:

Baumeisterarbeiten	CHF	90'000
Leitungsbau	CHF	25'000
Abbrüche / Kernbohrungen / Durchbrüche /		
Abschlüsse / Abdichtungen / Elektroarbeiten	CHF	45'000
Heizungsanlage	CHF	384'500
Verputzarbeiten / Metallbauarbeiten /		
Brandschutz / Malerarbeiten	CHF	15'500
Honorare Architektur / Ingenieur / Fachplaner	CHF	87'000
Nebenkosten / Reserve	CHF	40'000
Mehrwertsteuer	CHF	53'000
Förderbeiträge	./ CHF	30'000
Total inkl. MwSt.	CHF	710'000

IV. Fazit

Um einen termingerechten Ersatz der in die Jahre gekommenen Ölheizung zu garantieren stellt der vorliegend präsentierte Vorschlag einer Pelletheizung für die gemeindeeigenen sowie die beiden privaten Liegenschaften im Projektperimeter «Neugestaltung Dorfkern Malans» die einzige räumlich und wirtschaftlich realisierbare Lösung dar, welche überdies auch ökologisch vertretbar ist.

Der Gemeindevorstand steht einer privaten Realisierung eines Wärmeverbundes mittels Holzschnitzelheizung für den erweiterten Dorfkern in Zukunft keinesfalls entgegen. Das Ansinnen, eine solche in der Nähe des Dorfzentrums zu realisieren, erscheint nach wie vor grundsätzlich sinnvoll, ist jedoch aufgrund von vielen offenen Fragen bezüglich Standort, Betrieb und Vereinbarkeit mit den Zonenvorschriften nicht innert nützlicher Frist umsetzbar. Auch wenn die vorgenannten, vornehmlich gemeindeeigenen Liegenschaften wegfallen, dürfte der Bedarf nach einer alternativen Heizlösung nach wie vor in grösserem Umfang vorhanden sein.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss im Zusammenhang mit der Realisierung des Teilprojekts 5 «Pelletheizung Rathaus» der Neugestaltung Dorfkern Malans zu fassen und den diesbezüglichen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 710'000 zu genehmigen.

2. Verfassung der Gemeinde Malans, Totalrevision

Im Herbst 2017 beschloss der Grosse Rat im Rahmen einer Totalrevision ein neues Gemeindegesetz (GG) für den Kanton Graubünden. Das neue Gemeindegesetz ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und bildet nach wie vor einen Rahmenerlass für die Organisation der Bündner Gemeinden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben. Die meisten Neuerungen sind für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden. Das übergeordnete Recht verdrängt somit allenfalls bestehendes kommunales Recht, wenn die Gemeinde in ihrem Recht abweichende Regelungen vorsieht. Die neuen Vorschriften des revidierten Gemeindegesetzes gelten grundsätzlich ab dem Inkrafttreten (01.07.2018). Bei abweichenden Regelungen in Bezug auf die Ausschlussgründe hat die Gemeinde ihre Rechtsgrundlagen spätestens bis 31.12.2022 anzupassen.

Gestützt auf die neue Musterverfassung wurde im Abgleich zur bestehenden Gemeindeverfassung eine Neufassung erstellt, welche juristisch vorgeprüft sowie der Geschäftsprüfungskommission und dem Schulrat zur Stellungnahme zugestellt wurde.

Basierend auf diesen Rückmeldungen verabschiedete der Gemeindevorstand die überarbeitete Version der Gemeindeverfassung zuhanden der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe, welche in der Zeit vom 4. September 2020 bis 5. Oktober 2020 stattfand. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 4 Eingaben beim Gemeindevorstand ein. Insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige sowie die Einführung einer Urnengemeinde wurden dabei in mehreren Stellungnahmen gefordert. Weitere Themen bildeten u.a. die Belassung des Schulrats als Behörde, die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sowie die Einsetzung eines Verfassungsrates / einer Arbeitsgruppe, welche die Revision nochmals eingehend diskutiert.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Folge mit den Eingaben intensiv auseinandergesetzt und ist zu folgendem Schluss gelangt:

Die Einsetzung eines Verfassungsrates erachtet der Gemeindevorstand insbesondere aufgrund der geringen Anzahl eingereicherter Stellungnahmen anlässlich der Mitwirkungsaufgabe nicht als gegeben. Bezüglich Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vertritt der Gemeindevorstand die Ansicht, dass die Gemeinde Malans bereits heute transparent kommuniziert und kein Mehrnutzen für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist. Hingegen würden mit dem Öffentlichkeitsprinzip Verfahren eingeführt, welche einen sehr hohen administrativen Aufwand nach sich ziehen würden. Datenschutz und Amtsgeheimnis bleiben bestehen und alles in allem würde eine Erwartungshaltung geweckt, die nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der Eingaben der Mitwirkungsaufgabe und der juristischen Einschätzung beschloss der Gemeindevorstand, bei der Stimmbürgerschaft vorab vier Grundsatzentscheide bezüglich der neuen Verfassung einzuholen. Coronabedingt erfolgten diese Entscheide anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. März 2021. Die Stimmbürgerschaft fällte dabei folgende Grundsatzentscheide im Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung:

Einführung Urnenwahlen	483 Ja / 228 Nein
Einführung Urnenabstimmungen	472 Ja / 242 Nein
Einführung Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer	292 Ja / 424 Nein
Einführung Schulkommission	411 Ja / 279 Nein

Basierend auf den gefällten Grundsatzentscheiden wurde die angepasste Version der neuen Verfassung anschliessend dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung zugestellt. Gestützt auf die Vorprüfung des Kantons wurde die nun vorliegende Version der neuen Verfassung in ein paar wenigen Punkten bereinigt.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen der aktuell gültigen Version sowie der nun vorliegenden Schlussfassung der neuen Verfassung der Gemeinde Malans können wie folgt zusammengefasst werden:

Art. 8 Demission

Die Demission hat neu bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen zu erfolgen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahl erfolgt neu im 1. Quartal.

Art. 27 Fakultatives Referendum

Im Zuge der Einführung von Urnenabstimmungen wird auch die Möglichkeit eines fakultativen Referendums eingeführt.

Art. 34 Organe

Die Organe der Gemeinde bilden gestützt auf die Grundsatzentscheide vom 21. März 2021 neu die Urnengemeinde, die Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 36 Wahlbefugnisse

Mit der Einführung von Urnenwahlen werden das Gemeindepräsidium, die restlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission neu an der Urne gewählt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden gestützt auf Art. 9 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden fortan durch den Gemeindevorstand gewählt. Die am 14. Februar 2021 gewählten Stimmzählerinnen bleiben bis zum Ende der Amtsperiode 2021 – 2025 im Amt.

Art. 37 Entscheidungsbefugnisse

An der Urne werden neu zwingend über

- den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
- die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben ab CHF 1'500'001 und von wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 150'001;
- die Beteiligung an Gemeinde- oder Zweckverbänden;
- den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden sowie
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist

abgestimmt.

Art. 38 Vorberatung

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Art. 42 Entscheidungsbefugnisse

Gemäss Art. 42 entscheidet die Gemeindeversammlung abschliessend über:

- die Genehmigung des Budgets;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Festsetzung des Steuerfusses;
- die Schaffung neuer Stellen;
- die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;

Art 43 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

In Art. 43 sind diejenigen Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgeführt, welche dem fakultativen Referendum gemäss Art. 27 unterliegen:

- der Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
- der Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen;
- die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000;
- die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen;
- den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;
- die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.

Art. 48 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

Gestützt auf einen Vergleich mit den Gemeinden in der Umgebung werden die Finanzkompetenzen auf einen zeitgemässen Stand angepasst. Der Gesamtbetrag der vom Gemeindevorstand beschlossenen Ausgaben inkl. Nachtrags- und Zusatzkrediten darf neu pro Jahr CHF 400'000 nicht überschreiten.

Art. 53 Geschäftsleitung

Die seit 2005 eingesetzte Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidium, der Leitung Administrative Dienste und der Leitung Technische Dienste, wird neu mittels eines separaten Artikels aufgeführt.

Art. 56 ff Kommissionen

Die neu eingesetzte Schulkommission sowie die Baukommission werden aufgrund ihrer Kompetenzen als ständige Kommissionen aufgeführt. Die übrigen ständigen Kommissionen finden ihre gesetzliche Grundlage in den jeweiligen kommunalen Gesetzen bzw. wo nicht vorhanden zusammengefasst in einem Organisationsgesetz. Die weitergehenden Details / Kompetenzen der einzelnen Kommissionen regelt die Organisationsverordnung, welche durch den Gemeindevorstand erlassen wird.

Art. 74 Übergangsbestimmung

Die anlässlich der Wahlgemeinde 2021 für die Amtsperiode 2021 - 2025 gewählten Mitglieder des Schulrates werden per 1. Juni 2021 automatisch in die Schulkommission überführt.

Die Schlussfassung der neuen Verfassung der Gemeinde Malans ist im Anhang der vorliegenden Botschaft beigefügt. Ergänzend dazu kann auf der Homepage der Gemeinde oder am Schalter der Gemeindeverwaltung eine Synopse der alten und neuen Gemeindeverfassung eingesehen werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die neue Verfassung der Gemeinde Malans gemäss Wortlaut im Anhang dieser Botschaft zu genehmigen und auf den 1. Juni 2021 in Kraft zu setzen.

3. Jahresrechnung 2020 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeinde Malans kann auch im Rechnungsjahr 2020 ein erfreuliches Ergebnis vorweisen. Die Erfolgsrechnung 2020 weist bei einem Ertrag von CHF 11'892'951.36 und einem Aufwand von CHF 10'164'605.67 einen Ertragsüberschuss von CHF 1'728'345.69 aus und schliesst besser ab als budgetiert. Überdurchschnittlich hohe Einnahmen bei den Sondersteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern), Steuernachträge aus den Vorjahren sowie ein gegenüber dem Budget tieferer Sach- und Transferaufwand tragen zum besseren Rechnungsergebnis bei. Die Einnahmen aus den ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern 2020 liegen etwas tiefer als die budgetierten Zahlen.

Im Rechnungsjahr 2020 konnte ein Cashflow von rund CHF 1.91 Mio. erzielt werden. Dieser liegt höher als im Vorjahr (CHF 1.19 Mio.). Aufgrund von Marktwertanpassungen infolge von Neuschätzungen beträgt die Selbstfinanzierung nach HRM2-Richtlinien CHF 2.15 Mio. (Vorjahr: CHF 1.56 Mio.). Ein Cashflow in dieser Grössenordnung gewährleistet die Investitionsfähigkeit der Gemeinde, was letztlich längerfristig angestrebt wird.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich im Jahre 2020 auf rund CHF 1.09 Mio. und können vollständig aus dem Cashflow finanziert werden. Sie fallen tiefer aus als budgetiert (CHF 2.83 Mio.), da einige Projekte noch nicht so weit fortgeschritten sind als bei der Budgetierung erwartet (z.B. Quellsanierungen). Andererseits können hohe Einnahmen bei den Anschlussbeiträgen verzeichnet werden. Die Investitionsausgaben (brutto) betragen CHF 1.69 Mio. Der Hauptanteil entfällt dabei auf die Sanierung der Jeninserstrasse (3. Etappe), auf die Fussgänger- und Velounterführung, auf Projektierungskosten für die Neugestaltung Dorfkern Malans und fürs Escherhaus und auf die Sanierung der Alpwege und der Wasserversorgung der Alp Calfeisen.

Die Bilanz weist per 31.12.2020 Aktiven und Passiven von je CHF 35'825'295.98 aus. Per 31.12.2019 betrug die Bilanzsumme CHF 33'411'073.95.

Bei einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung ist es gegenüber dem Budget zu kleineren Abweichungen gekommen. Die Begründung zu den wesentlichen Budgetabweichungen können den ausführlichen Erläuterungen zur Jahresrechnung 2020 entnommen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wichtiger finanzieller Eckwerte der Gemeinde:

<i>(Beträge in 1000 Franken)</i>	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bruttoinvestitionen	1'126	1'587	1'358	1'584	3'381	1'457	1'685
Anschlussbeiträge Wasser/Abwasser/TV	-40	-300	-635	-810	-285	-476	-564
Subventionen/Beiträge Privater	-82	-26	-202	-536	-1'509	-868	-27
Nettoinvestitionen	1'004	1'261	521	238	1'587	113	1'094
Ergebnis Laufende Rechnung	23	402	2'004	1'691	1'798	1'260	1'728
Einlagen in Spezialfinanzierungen	267	181	339	179	167	160	212
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-32	-78	-49	-204	-129	-135	-76
Abschr. Verwaltungsverm./Investitionsbeitr.	2'114	1'896	236	162	215	273	284
Selbstfinanzierung	2'372	2'401	2'530	1'828	2'051	1'558	2'148
Buchgewinne Finanzvermögen/Delkredere				-52	-1	-371	-242
Cashflow	2'372	2'401	2'530	1'776	2'050	1'187	1'906
Finanzbedarf (+)/-überschuss (-)	-1'368	-1'140	-2'009	-1'538	-463	-1'074	-812

Entsprechend der Praxis der letzten Jahre wird darauf verzichtet, jedem Haushalt eine detaillierte Jahresrechnung zuzustellen. Stattdessen wird auf den nachfolgenden Seiten eine Kurzfassung präsentiert. Die ausführliche Version der Jahresrechnung 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081 300 00 20 / E-Mail: info@malans.ch) bezogen oder auf der Homepage unter www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung herunter geladen werden.

Gemeinde Malans		BILANZ		
		Bestand am 01.01.2020	Bestand am 31.12.2020	Veränderungen Zuwachs Abgang
1	AKTIVEN	33'411'073.95	35'825'295.98	2'414'222.03
10	FINANZVERMÖGEN	30'598'898.88	31'907'604.92	1'308'706.04
100	Flüssige Mittel u. kurzfr. Geldanlagen	5'406'222.01	6'881'013.52	1'474'791.51
101	Forderungen	7'699'092.63	7'934'070.28	234'977.65
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	1'084'116.89	570'955.97	513'160.92
106	Vorräte	96'420.00	86'395.00	10'025.00
107	Langfristige Finanzanlagen	57'237.35	60'030.15	2'792.80
108	Sachanlagen Finanzvermögen	16'255'810.00	16'375'140.00	119'330.00
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	2'812'175.07	3'917'691.06	1'105'515.99
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'635'238.07	3'764'111.06	1'128'872.99
142	Immaterielle Anlagen	2.00	2.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	176'935.00	153'578.00	23'357.00
2	PASSIVEN	33'411'073.95	35'825'295.98	2'414'222.03
20	FREMDKAPITAL	1'943'214.53	2'181'133.19	237'918.66
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'507'500.48	1'857'893.04	350'392.56
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	235'627.65	140'374.25	95'253.40
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	200'086.40	182'865.90	17'220.50
29	EIGENKAPITAL	31'467'859.42	33'644'162.79	2'176'303.37
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	5'182'088.33	5'531'325.86	349'237.53
291	Fonds	844'837.56	943'557.71	98'720.15
299	Bilanzüberschuss	25'440'933.53	27'169'279.22	1'728'345.69
	Gesamtaktiven	33'411'073.95	35'825'295.98	2'414'222.03
	Gesamtpassiven	33'411'073.95	35'825'295.98	2'414'222.03

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'153'156.73	137'007.87	1'159'800	116'300	1'179'120.93	123'748.40
Saldo		1'016'148.86		1'043'500		1'055'372.53
1 ÖFF. ORDNUNG/SICHERHEIT	211'864.60	213'044.91	243'500	162'400	169'271.17	220'652.56
Saldo	1'180.31			81'100		-51'381.39
2 BILDUNG	4'613'180.00	619'046.75	4'689'200	602'500	4'519'786.39	651'102.35
Saldo		3'994'133.25		4'086'700		3'868'684.04
3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT	358'975.39	118'870.40	345'800	130'200	339'908.23	112'870.70
Saldo		240'104.99		215'600		227'037.53
4 GESUNDHEIT	495'307.52	9'719.95	524'500	6'000	472'079.54	6'160.60
Saldo		485'587.57		518'500		465'918.94
5 SOZIALE SICHERHEIT	451'206.03	46'756.71	428'600	41'700	406'388.70	91'110.75
Saldo		404'449.32		386'900		315'277.95
6 VERKEHR	1'172'617.68	686'923.19	1'266'500	682'400	1'174'820.23	752'773.00
Saldo		485'694.49		584'100		422'047.23
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	958'884.62	759'834.85	924'800	707'400	991'653.52	827'717.50
Saldo		199'049.77		217'400		163'936.02
8 VOLKSWIRTSCHAFT	563'774.57	527'545.93	599'800	551'100	669'758.87	571'740.29
Saldo		36'228.64		48'700		-98'018.58
9 FINANZEN UND STEUERN	185'638.53	8'774'200.80	332'000	7'539'800	336'268.45	8'161'151.50
Saldo	8'588'562.27		7'207'800		7'824'883.05	
Total Aufwand	10'164'605.67		10'514'500		10'259'056.03	
Total Ertrag		11'892'951.36		10'539'800		11'519'027.65
Ertragsüberschuss	1'728'345.69		25'300		1'259'971.62	

Gemeinde Malans		ERFOLGSRECHNUNG		
Artengliederung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	
3 AUFWAND	10'164'605.67	10'514'500	10'259'056.03	
30 Personalaufwand	4'855'312.55	4'827'800	4'789'246.39	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'954'905.27	2'247'900	2'287'525.39	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	260'818.65	250'500	249'872.85	
34 Finanzaufwand	8'772.65	31'100	16'279.25	
35 Einlagen Fonds u. Spez.finanzierungen	211'545.72	182'900	160'041.50	
36 Transferaufwand	2'019'600.95	2'148'600	1'942'777.80	
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00	
39 Interne Verrechnungen	853'649.88	825'700	813'312.85	
4 ERTRAG	11'892'951.36	10'539'800	11'519'027.65	
40 Fiskalertrag	8'243'094.00	7'154'000	7'382'505.15	
41 Regalien und Konzessionen	163'248.50	155'000	154'829.50	
42 Entgelte	1'234'070.06	1'186'400	1'318'352.17	
43 Verschiedene Erträge	4'647.50	0	540.00	
44 Finanzertrag	424'512.75	268'200	669'154.35	
45 Entnahmen Fonds u. Spez.finanzierungen	76'049.64	102'800	134'937.75	
46 Transferertrag	893'679.03	847'700	1'005'734.23	
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	39'661.65	
49 Interne Verrechnungen	853'649.88	825'700	813'312.85	
Total Aufwand	10'164'605.67	10'514'500	10'259'056.03	
Total Ertrag	11'892'951.36	10'539'800	11'519'027.65	
Ertragsüberschuss	1'728'345.69	25'300	1'259'971.62	

Gemeinde Malans		INVESTITIONSRECHNUNG					
Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019		
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	237'791.10	0.00	210'000	0	0.00	0.00	
Saldo		237'791.10		210'000		0.00	
2 BILDUNG	229'875.09	0.00	230'000	0	158'879.35	0.00	
Saldo		229'875.09		230'000		158'879.35	
3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT	5'338.65	0.00	10'000	10'000	6'149.10	0.00	
Saldo		5'338.65		0		6'149.10	
6 VERKEHR	963'736.20	0.00	2'010'500	200'000	725'921.26	4'157.80	
Saldo		963'736.20		1'810'500		721'763.46	
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	117'985.70	563'956.15	760'000	240'000	341'415.30	1'214'999.60	
Saldo	445'970.45			520'000	873'584.30		
8 VOLKSWIRTSCHAFT	130'679.95	27'000.00	55'000	0	225'083.05	125'000.00	
Saldo		103'679.95		55'000		100'083.05	
Total Investitionsausgaben	1'685'406.69		3'275'500		1'457'448.06		
Total Investitionseinnahmen		590'956.15		450'000		1'344'157.40	
Nettoinvestition		1'094'450.54		2'825'500		113'290.66	

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Jahresrechnung 2020 abgegeben und allfällige Fragen durch die zuständige Departementchefin beantwortet.

Der Gemeindevorstand bedankt sich bei den Mitarbeitenden der Gemeinde Malans und bei den Kommissionsmitgliedern, aber auch bei allen weiteren Personen, welche einen grossen Einsatz für die Gemeinde geleistet und somit auch zum erfolgreichen Rechnungsabschluss beigetragen haben. Aufgrund der Corona-Pandemie war das Jahr 2020 für alle ein sehr schwieriges und anspruchsvolles Jahr. Es galt immer wieder neue Regeln und Massnahmen anzuordnen, umzusetzen und entsprechend einzuhalten. In sämtlichen Abteilungen war eine sehr hohe Flexibilität gefordert. Die Mitarbeitenden haben sich diesen Herausforderungen gestellt und haben alles drangesetzt, trotz den erschwerten Bedingungen stets gute Dienstleistungen für die Dorfbevölkerung zu erbringen. Dafür gebührt ihnen ein besonderer Dank!

Der Gemeindevorstand dankt aber auch der Einwohnerschaft für das Vertrauen, die Wertschätzung und das Verständnis, welches sie den Behörden und den Mitarbeitenden der Gemeinde in diesem ausserordentlichen Jahr 2020 entgegengebracht haben.

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Gemeindevorstandes

Gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2020 und die Entlastung von Gemeindevorstand und Verwaltung.

5. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeindevorstand nimmt im Weiteren gerne allgemeine Anregungen aus der Versammlung entgegen.

6. Vereidigung / Verabschiedungen

Die anlässlich der Urnenwahlen vom 14. Februar 2021 / 21. März 2021 gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden für die kommende Amtsperiode vom 1.6.2021 – 31.5.2025 offiziell vereidigt.

Die per 31. Mai 2021 aus dem Gemeindevorstand, dem Schulrat und der Geschäftsprüfungskommission zurücktretenden Behördenmitglieder werden anlässlich der Gemeindeversammlung verabschiedet.

ANHANG: VERFASSUNG DER GEMEINDE MALANS

<p>Verfassung der Gemeinde Malans</p>  <p>vom 1. Juni 2021</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde Malans bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Graubünden mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>
<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.</p> <p>² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.</p> <p>² Sie fördert die Bildung, die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der schonende Umgang mit den Ressourcen.</p> <p>³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>
<p>Art. 4 Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>
<p>Art. 5 Amts- und Schulsprache</p> <p>Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.</p>
<p>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt 4 Jahre.

Art. 8 Demission

Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- 1 Die Wahl sämtlicher Gemeindebehörden erfolgt alle vier Jahre jeweils im 1. Quartal.
- 2 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Ersatzwahlen

- 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn diese noch länger als 6 Monate dauert.
- 2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Ausschlussgründe

- 1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sowie zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung.
- 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 12 Unvereinbarkeit

- 1 Eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender der Gemeinde darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes, der ständigen Kommissionen und Mitarbeitende der Gemeinde können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 13 Wahlen in verschiedene Ämter

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 14 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- 1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Eine Gemeindebehörde oder Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 15 Stimmpflicht

Jedes Behörden- oder Kommissionsmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 16 Entscheid, Gemeindebehörden

Für alle Behörden- und Kommissionsentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Art. 17 Ausstandspflicht

- 1 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- 2 Die Ausstandspflicht gilt auch für Behörden- und Kommissionsmitglieder, wenn diese Organen juristischer Personen angehören, die an einem Geschäft unmittelbar interessiert sind.
- 3 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 4 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Gemeindebehörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Entschädigung und Besoldung

Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen werden nach Massgabe des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetzes entschädigt. Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden nach vertraglicher Vereinbarung entschädigt.

Art. 20 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dazu beförderlich, spätestens innert 3 Monaten, Stellung zu nehmen.

Art. 21 Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 22 Initiativrecht

- ¹ Ein Achtel in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 23 Verfahren bei Initiativen

- ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 24 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 25 Rechtswidrige Initiative

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 26 Motionsrecht

- ¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 24, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss.

Art. 27 Fakultatives Referendum

- ¹ Ein Achtel in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 43 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.
- ² Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
- ³ Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 28 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 29 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und der übrigen im Dienste der Gemeinde stehenden Personen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit bzw. ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 30 Beschwerderecht

Verfügungen von Gemeindemitarbeitenden, Kommissionen sowie Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich im Weiteren nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 31 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 32 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden und Kommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 33 Informationspflicht

- 1 Das Bezirksamtsblatt sowie die Homepage der Gemeinde Malans dienen als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde.
- 2 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise via verschiedene Kanäle über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- 3 Der Gemeindevorstand kann Orientierungsversammlungen festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 34 Organe der Gemeinde

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.
- ² Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Urnengemeinde;
 - b) die Gemeindeversammlung;
 - c) der Gemeindevorstand;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 35 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.
- ² Bei Gesamtwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ³ Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.
- ⁴ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Personen, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).
- ⁵ Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- ⁶ Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder das Präsidium dies verlangt.

a) Die Urnengemeinde

Art. 36 Wahlbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a) das Gemeindepräsidium;
 - b) die restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 37 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
 2. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben ab CHF 1'500'001 und von wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 150'001;
 3. die Beteiligung an Gemeinde- oder Zweckverbänden;
 4. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 5. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Art. 38 Vorberatung

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Art. 39 Verfahren

Bei Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind jedem Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der Abstimmung der Stimmrechtsausweis, die nötige Anzahl Stimm- und Wahlzettel und das übrige Stimmmaterial zuzustellen.

b) Die Gemeindeversammlung**Art. 40 Beschlussfähigkeit, Verfahren**

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Gemeindevorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- 3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 41 Öffentlichkeit, Ausstand

- 1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- 4 Die für Gemeindebehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 42 Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
2. den Erlass und die Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen;
3. die Genehmigung des Budgets;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Festsetzung des Steuerfusses;
6. die Schaffung neuer Stellen;
7. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000;
8. die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen;
9. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
10. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;
11. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.

Art. 43 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

¹ Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 27 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

1. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
2. Erlass und Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellen Gestaltungsplänen und Generellen Erschliessungsplänen;
3. die Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben von CHF 100'001 bis CHF 1'500'000 und von wiederkehrenden Ausgaben von CHF 10'001 bis CHF 150'000;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz anderer Organe übersteigen;
5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes. Dem Gemeindevorstand kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss ein Kreditrahmen zugesprochen werden;
6. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen und anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 44 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Statthalterin oder den Statthalter aus seiner Mitte.

Art. 45 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch die Statthalterin oder den Statthalter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 46 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderung von Verordnungen sowie der Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Verwaltungs-, Finanz- und Personalführungskompetenz der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde festlegt und die Geschäftsführung der Gemeinde regelt;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 5. die Erstellung der strategischen Ziele und des Finanzplanes;
 6. die Überwachung des Gemeindevermögens und die strategische Führung der Departemente;
 7. politisches und strategisches Controlling;
 8. strategische Entscheidungsfindung als Vorbereitung der operativen Geschäftsführung.
 9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;
 10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
 11. den Entscheid über Beschwerden gegen Kommissionen und Mitarbeitende der Gemeinde;
 12. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 47 Wahlbefugnisse

- ¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
1. die Mitarbeitenden der Gemeinde;
 2. die Mitglieder von Kommissionen;
 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 48 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes

- ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
1. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000 und bis zu CHF 10'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.
 2. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50'000.
 3. Der Gesamtbetrag der vom Gemeindevorstand beschlossenen Ausgaben inkl. Nachtrags- und Zusatzkrediten darf pro Jahr CHF 400'000 nicht überschreiten;
 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern ein Gesamtbetrag von CHF 100'000 nicht überschritten wird oder im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites.

Art. 49 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- 1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Das Gemeindepräsidium beziehungsweise die Statthalterin oder der Statthalter führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 50 Departemente

- 1 Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- 2 Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 51 Gemeindepräsidium

- 1 Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- 2 Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Es sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- 3 In dringenden Fällen kann es vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 52 Departementsvorsteherin und Departementsvorsteher

Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher haben die in ihr Departement fallenden strategischen Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird.

Art. 53 Die Geschäftsleitung

Der Gemeindevorstand delegiert die operativen Aufgaben an die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, der Gemeindegeschreiberin bzw. dem Gemeindegeschreiber (Leitung Administrative Dienste) und der Werkmeisterin bzw. dem Werkmeister (Leitung Technische Dienste). Der Gemeindevorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Organisationsverordnung.

d) Die Geschäftsprüfungskommission**Art. 54 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 55 Aufgaben, Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Kommissionen sowie Mitarbeitende der Gemeinde zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Die Geschäftsprüfungskommission kann ferner periodisch als Beobachterin an Sitzungen von Behörden und Kommissionen teilnehmen.
- 4 Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- 5 Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

2. Kommissionen

a) Die Schulkommission

Art. 56 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Schulkommission erfolgt durch den Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 57 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der Schulkommission von Amtes wegen an. Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

Art. 58 Aufgaben

Die Schulkommission führt die Schule strategisch. Sie sorgt für den Vollzug der Schulgesetzgebung. Die operative Führung kann sie an eine Schulleitung übertragen. Die Organisationsverordnung regelt die Kompetenzen.

b) Die Baukommission

Art. 59 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Baukommission erfolgt durch den Gemeindevorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 60 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches von diesem bezeichnet wird, gehört der Baukommission von Amtes wegen an. Die Baukommission konstituiert sich selbst.

Art. 61 Aufgaben

Die Baukommission übernimmt die vom Gemeindevorstand zugewiesenen Aufgaben. Die Organisationsverordnung regelt die Kompetenzen.

c) Weitere Kommissionen

Art. 62 Weitere Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Gesetz geregelt.

3. Gemeindeverwaltung / Mitarbeitende

Art. 63 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Art. 64 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und führt deren Mitarbeitende.
- 2 Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 65 Anstellung der Mitarbeitenden

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Bezahlung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 66 Finanzhaushaltsgrundsätze

- 1 Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 67 Zusammensetzung des Vermögens

- 1 Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 1. den Sachen im Gemeingebrauch;
 2. dem Verwaltungsvermögen;
 3. dem Nutzungsvermögen;
 4. dem Finanzvermögen.

Art. 68 Steuern und Abgaben

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.
- 2 Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 69 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- ² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 70 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 71 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- ³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

IV. Bürgergemeinde**Art. 72 Rechte**

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach allfälligen Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen**Art. 73 Revision**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 74 Übergangsbestimmung

Die anlässlich der Wahlgemeinde 2021 für die Amtsperiode 2021 - 2025 gewählten Mitglieder des Schulrates werden per 1. Juni 2021 automatisch in die Schulkommission überführt.

Art. 75 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 01. Januar 2005.
- ² Sie ist der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Von der Gemeindeversammlung am 19. Mai 2021 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom xx.xx.xxxx genehmigt.